Amtsgericht Hamburg-Harburg, Beschluss vom 30.06.2005, Az: 648 C 400/04

Bei einem Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Vorverfahren entsteht eine 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV-RVG.

(eigener Leitsatz)

1.
Auf die Erinnerung der Klägerin vom 03.06.2005 wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Hamburg-Harburg vorn 30.05.2005 dahingehend abgeändert, dass die Beklagte aufgrund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Amtsgerichts Hamburg-Harburg vorn 14.03.2005 insgesamt EUR 347,50 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 07.04.2005 an die Klägerin zu erstatten hat.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.
Nach zulässigem Widerspruch der Beklagten vom 30.07.2004 gegen den Mahnbescheid der Klägerin vom 16.07.2004 und Abgabe des Verfahrens an das Amtsgericht Hamburg-Harburg erließ das Amtsgericht Hamburg-Harburg ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Vorverfahren am 14.03.2005 ein Anerkenntnisurteil gemäß § 307 ZPO, da die Beklagte die streitgegenständliche Forderung anerkannt hatte.

Die Klägerin und Beschwerdeführerin beantragte mit Schriftsatz vom 06.04.2005, auf den Bezug genommen wird, die Kosten gegen die Beklagte gemäß §§ 103 ff. ZPO festzusetzen.

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg erließ am 30.05.2005 den Kostenfestsetzungsbeschluss, in dem die vom der Beklagten an die Klägerin zu erstattenden Kosten in Hohe von EUR 221,50 festgesetzt wurden (Verfahrensgebühr, Auslagenpauschale und Gerichtskosten). Die beantragte Festsetzung der Terminsgebühr in Höhe von EUR 126,00 wurde unter Hinweis auf die ersatzlose Streichung des § 307 II ZPO a.F. abgelehnt.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss wurde der Klägerin am 02.06.2005 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 08.06.2005 legte die Klägerin hiergegen sofortige Beschwerde ein. Sie ist der Auffassung, dass eine Terrninsgebühr angefallen und daher auch erstattungsfähig sei.

II.
Die mangels Erreichen des Beschwerdewerts als Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG zu wertende sofortige Beschwerde der Klägerin ist zulässig und begründet.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Hamburg-Harburg vom 30.05.2005 war abzuändern, da eine Terminsgebühr gemäß §§ 2 Abs. 2 S. 1, 13 Abs. 1 RVG i.V.m. Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG in Höhe von EUR 126,00 beim Prozessbevollmächtigten der Klägerin angefallen und erstattungsfähig ist.

1.
Nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG entsteht die Terminsgebühr, „wenn in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien

oder gemäß 307 II oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird,...".

Mit Inkrafttreten des 3. Justizmodernisierungsgesetzes zum 01.09.2004 (vgl. BGB!. I, 2198) wurde § 307 Abs. 2 ZPO ersatzlos gestrichen. § 307 ZPO n. F. lautet jetzt: "Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch ganz oder zürn Teil an, so ist sie dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es insoweit nicht." Die Verweisung in der Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG wurde jedoch der Änderung des § 307 ZPO n.F. nicht angepasst so dass diese Verweisung insoweit unzutreffend geworden ist.

Aus der fehlerhaften Verweisung in Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG auf § 307 II ZPO a.F. kann jedoch nicht geschlossen werden, dass im vorliegenden Fall eine Terminsgebühr nicht entstanden ist. Bei der Nichtanpassung handelt es sich um ein offensichtliches Versehen des Gesetzgebers (vgl. auch LG Stuttgart Beschl. v. 01.02.2005, Az.: 10 T 546/04, zitiert nach juris; König, NJW 2005, 1243, Fn. 5; Zöller, ZPO, 25. Aufl., §.307 Rn. 12). Dies ergibt sich schon daraus, dass sich die redaktionelle Änderung der Nr. 3104 Abs. 3 Nr. 1 VV RVG betreffend die Verweisung auf 8 307 II ZPO a.F. bereits im Gesetzgebungsverfahren befindet (vgl. BR-Drucks. SS/05, S. 11). Die Angabe „§ 307 II" in Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG wird insofern durch die Angabe-„§ 307" ersetzt.

Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt, entsprach und entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass auch unter Geltung des RVG bei einem Anerkenntnisurteil im schriftlichen Vorverfahren eine Terminsgebühr anfällt. Nach alter Rechtslage ergab sich dies aus § 35 i.V.m. § 31 I Nr. 2 BRAGO (Verhandlungsgebühr). Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG sollte insofern die Regelung des § 35 BRAGO übernehmen (vgl. Begr. zu Nr. 3104, BT-Drucks. 15/1971, S. 212), wobei an die Stelle der Verhandlungsgebühr nunmehr die Terminsgebühr getreten ist. Bis zum Inkrafttreten des 1. Justizmodernisierungsgesetz zum 01.09.2004, mit dem § 307 II ZPO a.F. gestrichen wurde, hätte sich die Entstehung einer' Terminsgebühr im vorliegenden Fall zudem unproblematisch aus der bis dato zutreffenden Verweisung der Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG ergeben.

Aus der Änderung des § 307 ZPO a.F. ergibt sich nichts anderes, da. zum einen § 307 II ZPO a.F. nunmehr von § 307 ZPO n.F. sachlich voll urnfasst wird und zum anderen die Gesetzesmaterialien zum i. Justizmodernisierungsgesetz keinen Hinweis auf eine Abschaffung der Terminsgebühr für den Fall des Anerkenntnisses im schriftlichen (Vor-) Verfahren enthalten (vgl. BT-Drucks. 15/3482, S. 17 zu Nr. 9a).

Dass trotz der (noch) unzutreffenden Verweisung in Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG eine Terminsgebühr anfallt, entspricht auch dem Zweck der in Nr. 3104 VV RVG ausgestalteten Rechtsanwaltsgebührenvorschrift. Der Anwalt soll nach seiner Bestellung zum Verfahrens- oder Prozessbevollmächtigten in jeder Phase des Verfahrens zu einer möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Verfahrens und somit zu einer Entlastung der Justiz beitragen (vgl. Begr. zu Teil 3, BT-Drucks. 15/1971, S. 209). Diese Zielsetzung wird dadurch gefordert, dass der Anwalt eine Terminsgebühr auch dann verdient, wenn ohne mündliche Verhandlung das Verfahren durch schriftliches Anerkenntnisurteil beendet wird. Eine solche Verfahrensbeendigung honoriert der Gesetzgeber auch in Nr. 1211 Nr. 2 der Anlage 1 zum GKG, indem sich die 3-fache Gerichtsgebühr auf 1,0 ermäßigt.

Soweit hiergegen eingewandt werden könnte, dass eine Terminsgebühr deshalb nicht angefallen sei, weil es nach § 307 S. 2 ZPO n.F. einer mündlichen Verhandlung nicht mehr bedarf, eine solche nach dem Wortlaut der Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG aber vorgeschrieben sein muss, ist dem nicht zu folgen. Insofern ist ausreichend, dass es sich bei einem Verfahren, welches mit einem Anerkenntnisurteil endet, um ein Urteilsverfahren handelt, bei dem eine mündliche Verhandlung nach § 128 Abs. 1 ZPO grundsätzlich immer notwendig ist (vgl. LG Stuttgart. Beschl. v. 01.02.2005, Az.: 10 T 546/04. zitiert nach iuris).

Die Kostenentscheidung; beruht auf §91 I ZPO.